

Kassierer im Verein – So geht es richtig

Bildungsveranstaltung der
Ehrenamt Börse des Landkreises Merzig/Wadern
am 29.09.2016 in Merzig

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Bildungsveranstaltung „Kassierer im Verein – So geht es richtig“
für die Ehrenamt Börse des Landkreises Merzig-Wadern am 29.09.2016

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht, Kleingartenrecht
- **Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- **Fach-Experte** für „Recht“ der **Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt e.V.**, Saarbrücken
- **Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- **Dozent** für Sport- und Vereinsrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- etc.

© 09/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

www.RKPN.de



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



The screenshot shows the website's homepage with a navigation menu, a search bar, and a main content area. The main content area features a large photo of Patrick R. Nessler and two other people, a welcome message, and a list of services offered. The website is displayed in a browser window with the URL http://rkpn.de/index.php.

© 09/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Newsletter „RECHT.aktuell“

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland! - Nachricht (HTML)

Von: RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler [recht.aktuell-verein@rkpn.de] Gesendet: Sa 27.07.2013 17:22
An: patrick.nessler@rkpn.de
Cc:
Betreff: RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland!
Anlagen: Das Hochwasser 2013 in Deutschland.pdf (35 KB)

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Guten Tag Herr Nessler!

wir alle haben noch die Bilder vor Augen, als sich das Hochwasser dieses Jahr durch Teilen Deutschlands seinen zerstörerischen Weg suchte. Natürlich haben viele Vereine und Verbände sofort Hilfsaktionen eingeleitet und Spendenaufrufe gestartet. Doch muss bei den Spendenaufrufen einiges beachtet werden, damit man nicht die eigene Steuerbegünstigung gefährdet. Worauf man achten sollte, können Sie dem anhängenden Artikel entnehmen. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Für das Lesen ist die Software Adobe Acrobat Reader erforderlich. Sofern dieses Programm nicht auf Ihrem Computer installiert ist, können Sie es kostenlos im Internet von der Seite <http://get.adobe.com/de/reader/> herunterladen und auf Ihrem Computer installieren.

Sie dürfen den Artikel -wie immer- weitergeben und auch kostenfrei in Ihren Vereins-/Verbandpublikationen abdrucken. Geben Sie mich dabei bitte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Urheber des Artikels an und informieren Sie mich über die Veröffentlichung. Sollten Sie die Datei für den Abdruck in einem anderen Datenformat benötigen, teilen Sie mir das bitte mit. Ich werde mich bemühen, Ihnen das gewünschte Datenformat zur Verfügung zu stellen.

Auf meinem Internet-Auftritt unter www.rkpn.de finden Sie weitere Artikel, Nachrichten und Tipps zum Vereins- und Verbandsrecht, dem Stiftungsrecht und dem Gemeinnützigkeitsrecht.

Mit freundlichen Grüßen
RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

© 09/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Ausgangsfälle

Die Praxis als Lehrmeister.

© 09/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Praxisfall 1

(nach FG Brandenburg, Urt. v. 19.05.1999, Az. 4 K 62898 H)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Das Finanzamt nahm die Schatzmeisterin eines Vereins per Haftungsbescheid wegen rückständiger Lohnsteuer und Nebenabgaben des Vereins in Höhe von immerhin 5.112,92 € in Anspruch.

Die Schatzmeisterin war neben dem Vereinsvorsitzenden vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB.

Die Schatzmeisterin legte Einspruch ein mit der Begründung, sie sei erstens „nur“ ehrenamtlich für den Verein tätig gewesen und zweitens habe der Vorsitzende ihre Arbeit als Schatzmeisterin behindert.

© 09/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Praxisfall 2

(aus Wochenspiegel Neunkirchen vom 28.08.2013)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Bauhaus spendet Trikotsatz



© 09/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler



RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Aufgaben des „Kassierers“

Was ist ein Kassierer und was hat er zu tun?

© 09/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler



RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Der Vereinsvorstand

§ 26 Abs. 1 S. 1 BGB: Vorstand und Vertretung
Der Verein **muss** einen **Vorstand haben**. Der **Vorstand vertritt** den Verein **gerichtlich und außergerichtlich**; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.



§ 58 Nr. 3 BGB: Sollinhalt der Vereinssatzung
Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ...
3. über die Bildung des Vorstands, ...



Jede Satzung regelt selbst die Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren Amtsbezeichnungen, eine Aufgabenverteilung etc.

© 09/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Pflichten des Vorstands

„Mit dem Wirksamwerden der Bestellung entsteht für den Vereinsvorstand als gesetzlichem Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan nicht nur das Recht, sondern auch die **Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte**.

Dabei entspricht bei mehrgliedrigem Vorstand, soweit die Satzung die Geschäftsführung nicht abweichend von der Vertretungsregelung gestaltet, der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis grundsätzlich dem Umfang der Vertretungsmacht und umgekehrt ... Räumt die Satzung mithin einem Vorstandsmitglied eine bestimmte Vertretungsmacht ein, so spricht sie ihm damit regelmäßig zugleich diejenige Geschäftsführungsbefugnis zu, die mit dieser Vertretung untrennbar verbunden ist.“

(BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)

Das Auftragsverhältnis

§ 27 Abs. 3 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die **für den Auftrag geltenden Vorschriften** der §§ 664 bis 670 [Auftragsrecht] entsprechende Anwendung.



§ 664 Abs. 1 BGB:

Der Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des Auftrags **nicht einem Dritten übertragen**... Für das Verschulden eines Gehilfen ist er nach § 278 verantwortlich.

**Rechtsprechung des BFH zur
Aufgabenverteilung**

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Sind in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mehrere Geschäftsführer bestellt, trifft grundsätzlich **jeden von ihnen die Verantwortung für die steuerlichen Pflichten** der Gesellschaft. **Diese kann durch eine Verteilung der Geschäfte zwar begrenzt, aber nicht aufgehoben werden.**“

(BFH, Urt. v. 26.04.1984, Az. V R 128/79)

„Um eine haftungsbegrenzende Wirkung zu entfalten, muss die interne **Aufgabenverteilung grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit** des gesetzlichen Vertreters oder Verfügungsberechtigten **klar und eindeutig festgelegt** worden sein. Erforderlich ist daher **eine schriftliche Festlegung der Aufgabenzuweisungen.**“

(BFH, Beschl. v. 27.05.2009, Az. VII B 231/08)

© 09/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Praxisfall 1

(nach FG Brandenburg, Urt. v. 19.05.1999, Az. 4 K 62898 H)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Das Finanzamt nahm die Schatzmeisterin eines Vereins per Haftungsbescheid wegen rückständiger Lohnsteuer und Nebenabgaben des Vereins in Höhe von immerhin 5.112,92 € in Anspruch.

Die Schatzmeisterin war neben dem Vereinsvorsitzenden vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB.

Die Schatzmeisterin legte Einspruch ein mit der Begründung, sie sei erstens „nur“ ehrenamtlich für den Verein tätig gewesen und zweitens habe der Vorsitzende ihre Arbeit als Schatzmeisterin behindert.

© 09/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Rechenschaftspflicht

§ 666 BGB: Rechenschaftspflicht

Der Beauftragte ist verpflichtet, ... nach der Ausführung des Auftrags
Rechenschaft abzulegen.



§ 259 Abs. 1 BGB: Umfang der Rechenschaftspflicht

Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben
verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem
Berechtigten eine die **geordnete Zusammenstellung der
Einnahmen oder der Ausgaben** enthaltende Rechnung mitzuteilen
und, soweit **Belege** erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.

Die Pflichten des Kassierers aus dem „Gemeinnützigkeitsrecht“

Hier gelten zusätzliche Pflichten!

Die allgemeinen steuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 140 AO:

Wer **nach anderen Gesetzen** als den Steuergesetzen Bücher und **Aufzeichnungen** zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, **auch für die Besteuerung** zu erfüllen.



§ 146 Abs. 1 AO:

Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind **vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet** vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden.



Auf jeden Fall sind Warenein- und Warenausgang gesondert aufzuzeichnen (§§ 143, 144 AO)

© 09/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Befreiung im Körperschaftsteuergesetz

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG – Befreiungen:

Von der Körperschaftsteuer sind befreit ...

Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die **nach der Satzung**, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und **nach der tatsächlichen Geschäftsführung** ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken** dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).

Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen. ...

© 09/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**Die besonderen steuerrechtlichen
Aufzeichnungspflichten**

§ 63 Abs. 3 AO:

Die [steuerbegünstigte] Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.



AEAO zu § 63:

Den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den notwendigen Erfordernissen entspricht, hat die Körperschaft durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, **Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen**) zu führen. Die Vorschriften der AO über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 ff.) sind zu beachten. ...

**Problem: Wettbewerb mit
Unternehmern**

§ 14 S. 1 - 2 AO:

Ein **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.



§ 14 S. 3 AO:

Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

Der Zweckbetrieb

§ 65 AO:

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner **Gesamtrichtung** dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art **nicht in größerem Umfang in Wettbewerb** tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Beispiele für die Zuordnung zu den vier Bereichen

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbeiträge • Spenden • Öffentliche Zuschüsse • Schenkungen • Erbschaften • Vermächtnisse • Bußgelder 	<ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen aus Kapitalanlagen • Vermietung / Verpachtung von Immobilien (langfristig) 	<ul style="list-style-type: none"> • Satzungsgemäße Veranstaltungen gegen Entgelt • Tombola 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf von Speisen und Gerätken • Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt • Kurzfristige Vermietung • Vereinsgaststätten im Selbstbetrieb • Werbeanzeigen

Die Spende an den Verein

Auf die Details kommt es an!

Definition der Spende

„Spenden sind Ausgaben, die von Steuerpflichtigen **freiwillig** und **ohne Gegenleistung** zur Förderung der gesetzlich festgelegten Zwecke geleistet werden. Für ihre Abgrenzung von Betriebsausgaben ist die **Motivation des Zuwendenden** entscheidend (Bestätigung des Senatsurteils vom 25. November 1987 I R 126/85, BFHE 151, 544, BStBl II 1988, 220).“

(BFH, Urt. v. 12.09.1990, Az. I R 65/86)

Die Abzugsfähigkeit von Spenden

§ 10b Abs. 1 EStG: Steuerbegünstigte Zwecke

Zuwendungen (Spenden ...) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können insgesamt bis zu

1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als Sonderausgaben abgezogen werden.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen ...

2. an eine **nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite** Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder ...

geleistet werden.

Fristen für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

§ 63 Abs. 5 AO:

Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn

1. das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die Frist ist taggenau zu berechnen.

Praxisfall 2

(aus Wochenspiegel Neunkirchen vom 28.08.2013)

Bauhaus spendet Trikotsatz



© 09/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Zuwendungsbestätigung

§ 50 Abs. 1 EStDVO:

Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine **Zuwendungsbestätigung** nachgewiesen werden, die der Empfänger **nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck** ausgestellt hat.



Die jeweils aktuell gültigen Formulare finden Sie im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do>

© 09/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die falsche „Spendenbescheinigung“

§ 10b Abs. 4 S. 1-3 EStG:

Der **Steuerpflichtige darf** auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge **vertrauen**, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine **unrichtige Bestätigung** ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit **30 Prozent** des zugewendeten Betrags anzusetzen.

Die Kassenprüfung

Hat der Kassierer etwas falsch gemacht?

Kassenprüfung beim Verein

§ 5 Abs. 5 VerG:

Jeder Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, ein großer Verein im Sinn des § 22 Abs. 2 einen Abschlussprüfer. Rechnungsprüfer wie Abschlussprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein ... Sofern die Statuten nicht anderes vorsehen, wird der Abschlussprüfer für ein Rechnungsjahr bestellt. Die Auswahl der Rechnungsprüfer und des Abschlussprüfers obliegt der Mitgliederversammlung...



**Dies ist jedoch ein österreichisches Gesetz
und gilt nicht in Deutschland !**

Prüfungspflichten des Kassenprüfers

*„... Der Auftrag der Rechnungsprüfer beschränkt sich regelmäßig auf die **Kassenführung** sowie auf die Prüfung, ob die Mittel **wirtschaftlich verwendet** worden sind, ob die **Ausgaben sachlich richtig** sind und ob sie mit dem **Haushaltsplan** übereinstimmen ...“*
(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87)



Enthält die Satzung ausdrückliche und eindeutige strengere oder weniger strengere Anforderungen, dann gelten diese!

Die Mitwirkungspflicht des Vorstands

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Die Vereinsorgane sind jedenfalls verpflichtet, alles zu tun, um den Revisoren die Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen und zu erleichtern. ...

Ein Schweigerecht hat der Vorstand oder ein sonstiges Vereinsorgan gegenüber den Revisoren nicht. Die Revisoren dürfen und müssen gegebenenfalls Auskunft über sämtliche Vereinsverhältnisse verlangen. Ihnen ist nichts zu verbergen...

Ein Weisungsrecht gegenüber einem Vereinsorgan haben die Revisoren nicht. ...“

(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rdnr. 314)

© 09/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit !**

© 09/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler